

Sehr Damen und Herren,

mit der Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005 sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 sind vermehrt Fragen zum Unfallversicherungsschutz in der Kindertagespflege entstanden und an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) herangetragen worden. Die BGW hat dem Landesjugendamt Brandenburg Informationen zum Versicherungsschutz in der Tagespflege zukommen lassen, die wir Betroffenen und Interessierten auf diesem Wege zugänglich machen möchten.

**Für den Versicherungsschutz von Tagespflegepersonen gilt:**

- Tagespflegepersonen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, sind als Beschäftigte des elterlichen Haushaltes bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Unfallkassen) gesetzlich unfallversichert.
- Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der BGW gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Zahlreiche selbständig tätige Tagespflegepersonen, die bereits länger Kinder in Tagespflege betreuen, haben sich bisher noch nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Insbesondere wurden große Unsicherheiten der Betroffenen über ihren Versicherungsstatus in der Sozialversicherung vorgetragen. Überdies stieß die rückwirkende Beitragserhebung im Rahmen der Verjährung auf Unverständnis bei den Tagespflegepersonen.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, künftig eine korrekte Anmeldung selbständig tätiger Tagespflegepersonen bei der BGW zu erreichen, erklärt sich die BGW bereit, im Wege des Erlasses auf die rückwirkende Erhebung von Beiträgen für die persönliche Pflichtversicherung selbständiger Tagespflegepersonen für die Umlagejahre 2000 bis 2004 zu verzichten – vorausgesetzt, die Anmeldungen selbständiger Tagespflegepersonen liegen **bis spätestens 30.06.2006** bei der BGW vor. Die rückwirkende Beitragserhebung für eventuell beschäftigtes Personal der Tagespflegepersonen bleibt bestehen. Die BGW wird bereits geltend gemachte Beiträge für die persönliche Pflichtversicherung selbständiger Tagespflegepersonen für die Umlagejahre 2000 bis 2004 erlassen und – soweit sie bezahlt wurden – erstatten. Allerdings wird die BGW aus dem Erlass resultierende Guthaben nicht rückwirkend verzinsen oder z.B. Rechtsanwaltskosten der Tagespflegepersonen erstatten, weil die Beitragserhebung rechtmäßig war.

**Für den Versicherungsschutz für Kinder in Tagespflege gilt:**

- Kinder in Tagespflege stehen ab dem 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Die dem Landesjugendamt Brandenburg zur Verfügung gestellten Schreiben der BGW finden Sie anliegend.

Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie auch unter:  
<http://www.bgw-online.de>.

Im Auftrag  
Brigitte Borchardt

Landesjugendamt Brandenburg / Referat Kindertagesbetreuung



Unser Zeichen (Bitte stets angeben!)

DOK 311.09

Tagespflegeperson  
RüV/Bri

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ansprechpartner

Frau Brinkmann

Durchwahl

1155

Datum

17.01.2006

### **Gesetzliche Unfallversicherung für Tagespflegepersonen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit erreichen die BGW zahlreiche Anfragen zum Versicherungsschutz vor dem Hintergrund des TAG und des KICK. Deshalb erhalten Sie die nachstehenden Informationen zum Unfallversicherungsschutz, zur Zuständigkeit und zu den Beitragskosten für Tagespflegepersonen.

Für Tagespflegepersonen (Tagesmütter, Tagesväter) kommen zwei verschiedene Möglichkeiten des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes in Betracht:

Es besteht einerseits die Möglichkeit, dass die Tagespflegeperson in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu den Eltern des zu betreuenden Kindes steht. Der Unfallversicherungsschutz der Tagespflegeperson würde dann über den Haushalt der Eltern bei der Unfallkasse bestehen. Die Tagespflegeperson wäre bei der Unfallkasse als Beschäftigte des Haushalts anzumelden. Der Beitrag zur Unfallversicherung ist in diesem Fall von den Eltern des zu betreuenden Kindes an die Unfallkasse zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrags sollte direkt bei der zuständigen Unfallkasse erfragt werden.

Andererseits besteht die Möglichkeit einer selbstständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson. Für die Tagespflegeperson besteht dann ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtversicherung, die mit Aufnahme der Tätigkeit beginnt.

In diesen Fällen müssen sich die Tagespflegepersonen innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei unserer Berufsgenossenschaft anmelden.

Der Jahresbeitrag für eine selbstständige Tagespflegeperson beträgt gegenwärtig 79,38 € für die alten Bundesländer und 66,15 € für die neuen Bundesländer. Eine Höherversicherung ist auf Antrag möglich.

Als Orientierung welchen Status eine Tagespflegeperson in der gesetzlichen Unfallversicherung hat, lässt sich festhalten, dass die Betreuung eines Kindes aus nur einer Familie für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnis zu den Eltern spricht, während die Betreuung mehrerer Kinder aus

...

Unser Zeichen  
Tagespflegeperson  
RüV/Bri

DOK 311.09

Blatt 2 zum Schreiben vom 17.01.2006



**bgw**

Berufsgenossenschaft  
für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege

verschiedenen Familien eher für eine selbstständige Tätigkeit als Tagespflegeperson spricht. Auf die Anzahl der betreuten Kinder (bis zu drei Kinder oder mehr als drei Kinder) kommt es nicht an.

#### Versicherungsschutz für Kinder *neu ab 01.10.2005*

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - KICK - am 01.10.2005 sind auch die von einer Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII betreuten Kinder erstmals neu in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen worden.

Rechtsgrundlage für den Versicherungsschutz der Kinder ist § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Der Versicherungsschutz für die Kinder besteht ab 01.10.2005 über die Landesunfallkassen. Näheres finden Sie auch unter [www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de).

Wir fügen diesem Schreiben einige Blankoformulare zur Anmeldung von Tagespflegepersonen und Merkblätter zum obigen Thema bei. Diese können gern auch vervielfältigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gern unter der obigen Telefonnummer zur Verfügung. Besuchen Sie uns auch gern im Internet unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Brinkmann)

#### Anlagen

Anmeldeformulare 20 X  
Merkblätter 20 X



An die Landesjugendämter

Unser Zeichen (Bitte stets angeben!)  
DOK 311.09-  
Tagespflegepersonen

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ansprechpartner  
Frau Grund

Durchwahl  
1160

Datum  
30.03.2006

### Neuigkeiten zu Versicherungsschutz und Beitragspflicht für selbstständig tätige Tagespflegepersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Brief vom 17.01.2006 erhalten Sie mit diesem Schreiben aktuelle Informationen:

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind gesetzlich unfallversichert, da es sich um eine Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege handelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit. Für ihren Versicherungsschutz sind die selbstständig tätigen Tagespflegepersonen selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind – wie alle Unternehmer – verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII). Zuständige Berufsgenossenschaft für die in der Wohlfahrtspflege selbstständig tätigen Personen ist die BGW (§§ 121 Abs. 1, 122 SGB VII).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. und die BGW gehen übereinstimmend davon aus, dass für selbstständig tätige Tagespflegepersonen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII besteht und auch schon vor dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) am 01.01.2005 bestand.

Zahlreiche selbstständig tätige Tagespflegepersonen, die bereits länger Kinder in Tagespflege betreuen, haben sich bisher trotz intensiver Öffentlichkeitsarbeit noch nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Insbesondere wurden große Unsicherheiten der Betroffenen über ihren Versicherungsstatus in der Sozialversicherung vorgetragen. Überdies stieß die rückwirkende Beitragserhebung im Rahmen der Verjährung auf Unverständnis bei den Tagespflegepersonen.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, künftig eine korrekte Anmeldung selbstständig tätiger Tagespflegepersonen bei der BGW zu erreichen, erklärt sich die BGW bereit, im Wege des Erlasses auf die rückwirkende Erhebung von Beiträgen für die persönliche Pflichtversicherung selbstständiger Tagespflegepersonen für die Umlagejahre 2000 bis 2004 zu verzichten – vorausgesetzt, die Anmeldungen selbstständiger Tagespflegepersonen liegen bis spätestens 30.06.2006 bei der BGW vor. Die rückwirkende Beitragserhebung für eventuell beschäftigtes Personal der Tagespflegepersonen bleibt bestehen. Die BGW wird bereits geltend gemachte Beiträge für die persönliche Pflichtversicherung selbstständiger Tagespflegepersonen für die Umlagejahre 2000 bis 2004 erlassen und – soweit sie bezahlt wurden – erstatten. Allerdings wird die BGW aus dem Erlass resultierende Guthaben nicht rückwirkend verzinsen oder z.B. Rechtsanwaltskosten der Tagespflegepersonen erstatten, weil die Beitragserhebung rechtmäßig war.

...

Unser Zeichen DOK 311.09-Tagespflegepersonen  
Blatt 2 zum Schreiben vom 30.03.2006



**BGW**

Berufsgenossenschaft  
für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege

Die Vorteile für selbstständige Tagespflegepersonen, die bereits mehrere Jahre tätig sind und sich bis spätestens 30.06.2006 bei der BGW anmelden, sind

- Versicherungsschutz ab Tag der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit
- Verlängerung der Anmeldefrist bis 30.06.2006
- Keine Beitragszahlung für die Jahre 2000 bis 2004 für die persönliche Pflichtversicherung

Bitte geben Sie diese Informationen rasch an die Jugendämter weiter und weisen Sie besonders auf den **Stichtag 30.06.2006** für nachträgliche Anmeldungen hin, damit möglichst viele selbstständige Tagespflegepersonen in den Genuss der Beitragsamnestie kommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Grund)



---

## Versicherungsschutz in der Tagespflege

Mit Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005 sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 sind vermehrt Fragen zum Unfallversicherungsschutz in der Tagespflege an die BGW herangetragen worden.

### Versicherungsschutz für Tagespflegepersonen:

- Tagespflegepersonen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus **nur einer** Familie betreuen, sind als Beschäftigte des elterlichen Haushalts bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Unfallkassen) gesetzlich unfallversichert.
- Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der BGW gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

### Versicherungsschutz für Kinder in Tagespflege:

- Kinder in Tagespflege, stehen ab 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

## Häufig gestellte Fragen

### Frage:

Sind Tagespflegepersonen, die durch das Jugendamt nach § 23 SGB VIII gefördert werden, verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen?

### Antwort:

Ja, sofern es sich um selbstständig tätige Tagespflegepersonen handelt. Dies ist der Fall, wenn die Tagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut. Wenn die Betreuungstätigkeit einer Tagespflegeperson von Anfang an darauf ausgelegt war, mehrere Kinder aus verschiedenen Familien zu betreuen, so ändert die vorübergehende Betreuung eines einzelnen Kindes nichts an der selbstständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson und der Zuständigkeit der BGW.

### Frage:

Müssen sich selbstständig tätige Tagespflegepersonen auch dann bei der BGW anmelden, wenn sie bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben?

### Antwort:

Ja. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung befreit eine selbstständig tätige Tagespflegeperson nicht von der Pflicht, sich bei der BGW anzumelden.

### Frage:

Wie erfolgt die Anmeldung?

### Antwort:

Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt: Name, Anschrift und das Beginndatum. Ein Formular zur Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gerne zu. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich das Formular über das Internet zu besorgen ([www.bgw-online.de/Kundenzentrum/Formulare](http://www.bgw-online.de/Kundenzentrum/Formulare)).

Frage:

Was ist versichert?

Antwort:

Der Versicherungsschutz für selbstständig tätige Tagespflegepersonen erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Tagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Tagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhält sie Entschädigungsleistungen von der BGW. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen Heilbehandlung (z.B. Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (z.B. Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (z.B. Verletzengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW zurzeit für pflichtversicherte selbstständig Tätige in den alten Bundesländern **18.000,00 Euro** und in den neuen Bundesländern **15.000,00 Euro**. Eine Höherversicherung ist möglich.

Frage:

Was kostet die Versicherung bei der BGW?

Antwort:

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2005 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2006. Die Beitragshöhe für 2005 steht zurzeit noch nicht fest. Als Anhaltspunkt kann Ihnen der Vorjahresbeitrag dienen. Für 2004 errechnete sich ein **Jahresbeitrag** für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Tagespflegeperson ohne Personal in den alten Bundesländern in Höhe von **79,38 Euro** und in den neuen Bundesländern in Höhe von **66,15 Euro**.

Frage:

Müssen selbstständig tätige Tagespflegepersonen auch rückwirkend Beiträge an die BGW bezahlen, obwohl das Tagesbetreuungsausbaugesetz erst am 01.01.2005 in Kraft getreten ist?

Antwort:

Ja, sofern sie ihre selbstständige Tätigkeit bereits vor dem 01.01.2005 aufgenommen haben. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz beginnt bei allen Versicherten mit Aufnahme der Tätigkeit. Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz ist nicht festgelegt worden, dass Tagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert sind, sondern dass die öffentliche Förderung der Tagespflege seit 01.01.2005 auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung umfasst (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Vor dem 01.01.2005 war die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten für die Unfallversicherung der Tagespflegepersonen bundesgesetzlich nicht vorgesehen.

Frage:

Können die Beiträge im Rahmen einer Sammelrechnung für alle Tagespflegepersonen, die über das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe vermittelt wurden, direkt vom Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden?

Antwort:

Nein. Da jede selbstständig tätige Tagespflegeperson für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig ist, ist eine Sammelrechnung an das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.

Frage:

An wen sind Unfälle zu melden?

Antwort:

Tagespflegepersonen, die als Beschäftigte über den elterlichen Haushalt versichert sind →GUVV/Unfallkasse.  
Tagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind →BGW.  
Kinder →Unfallkasse.

Die Unfallanzeige erhalten Sie u.a. im Internet zum Download unter:

[www.bgw-online.de/Kundenzentrum/Formulare/Unfallanzeige](http://www.bgw-online.de/Kundenzentrum/Formulare/Unfallanzeige).

Auf unserer Homepage ([www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)) finden Sie weitere Informationen.



Unser Zeichen (Bitte stets angeben!)

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ansprechpartner

Durchwahl

Datum

### Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung von Tagespflegepersonen

Die Sozialversicherung sieht eine besondere Pflichtversicherung gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vor. Zu den bei der BGW pflichtversicherten Personen gehören unabhängig vom Umfang der ausgeübten Tätigkeit, alle Beschäftigten sowie Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind. Die selbstständig Tätigen haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich freiwillig höher zu versichern (siehe Merkblatt).

Tagespflegepersonen gehören grundsätzlich zu den selbstständig Tätigen, die bei der BGW pflichtversichert sind. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unseren Hinweisen zum Versicherungsschutz in der Tagespflege.

1. Geben Sie hier bitte Ihre Anschrift an:	
Name	_____
Vorname	_____
Straße/Haus-Nr.	_____
PLZ/Ort	_____
2. Persönliche Angaben:	
Geburtsdatum <small>(freiwillig)</small>	_____
Telefon	_____
3. Seit wann sind Sie in der Tagespflege tätig?	seit: _____
4. Beschäftigen Sie Personal?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein seit: _____
5. Betreuen Sie auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6. Betreuen Sie regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ort, Datum

Unterschrift

02/2006